

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Februar 1977

zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements andererseits

(77/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽¹⁾, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Republik Surinam, die Republik der Seychellen und der Komorische Staat, ehemalige überseeische Länder und Gebiete und gemäß Beschluß 76/568/EWG⁽²⁾ mit der Gemeinschaft assoziiert, sind unabhängig geworden und haben beantragt, dem Abkommen von Lomé gemäß Artikel 89 beitreten zu dürfen. Der AKP—EWG—Ministerrat hat die Anträge dieser Staaten auf seiner ersten Tagung genehmigt. Diese Staaten haben ihre Beitrittsurkunden beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt und sind damit am 16. Juli beziehungsweise am 27. August und 13. September 1976 dem AKP—EWG—Abkommen beigetreten.

Es ist daher gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens angebracht, die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) dieses Internen Abkommens vorgesehenen Beträge für die überseeischen Länder und Gebiete herabzusetzen und die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Beträge für die AKP-Staaten entsprechend zu erhöhen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) des Internen Abkommens erhält folgende Fassung :

- „a) 3 031,60 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten, davon

- 2 124 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
436,60 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
96 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
375 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Transfers nach Titel II des Abkommens ;

- b) 98,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements, davon

- 45 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
34,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
4 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
15 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Reserven.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 16. Juli 1976 in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.